



Männerchor Amelinghausen e. V. von 1948

Geschäftsordnung

In Ergänzung des §7 der Satzung gibt sich der Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung:

§1

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen:

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Im übrigen sollen Vorstandssitzungen regelmäßig mindestens einmal im Quartal durchgeführt werden.
- (1) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragtem schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, per Telefon oder per E-Mail und unter Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Einberufung unter Angabe der Dringlichkeit auch mit Verzicht auf eine Ladungsfrist vorgenommen werden.
- (2) Der schriftlichen Einberufung soll die vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragtem erstellte Tagesordnung beigelegt werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Tagesordnung ergänzt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind diejenigen, die in einer Mitgliederversammlung des MCA ordentlich gewählt worden sind.
- (6) Die Chorleiter der Sparten nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Anträge der Chorleiter sind in der Tagesordnung zu berücksichtigen.

§2

MCA

MÄNNERCHOR  CHORNETTO  HEIDEKÜKEN

Die Sitzung des Vorstandes wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§3

Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Vorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe oder von Ausschüssen beratend teilnehmen.

§4

Anträge an den Vorstand können nur von den Vereinsmitgliedern eingebracht werden. Mindestens einmal pro Halbjahr hat der Kassenwart aus seinem Geschäftsbereich zu berichten und dies zum Gegenstand einer Vorstandssitzung zu machen. Der Bericht ist in seinen Grundaussagen schriftlich vorzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

§5

Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Vorsitzenden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstandes unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragte Person die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Hierzu gehört z. B. die Einsetzung eines ehrenamtlichen Geschäftsführers und die Berufung eines Pressewartes.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind im Vereinsregister eingetragen und berechtigt, auch einzeln, den Verein nach außen zu vertreten.

Ausgaben, die für die Vereinsarbeit notwendig sind, dürfen nur nach einem Beschluss im Vorstand und im Rahmen des Haushaltsplanes vorgenommen werden. Ausgaben die in den Präsentationsbereich (z. B. Präsente, Ausgaben für Ehrungen etc.) fallen, bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Vorstand, sind jedoch nur nach Rücksprache mit dem Kassenwart möglich.

§6

MÄNNERCHOR CHORNETTO HEIDEKÜKEN

Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Vorstandsmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Nimmt ein Mitglied des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vorübergehend mehr Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu. Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

§7

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu genehmigen ist. Von dem Protokoll erhalten alle Vorstandsmitglieder eine Kopie.

§8

Soweit der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§9

Mitgliedsbeiträge:

• Aktive Mitglieder	=	60,-- Euro
• Passive Mitglieder	=	31,-- Euro
• Ehepartner von Mitgliedern	=	9,-- Euro
• Heideküken	=	30,-- Euro
• Zweites Kind	=	15,-- Euro
• Partner beide aktiv	=	90,-- Euro
• Familienbeitrag	=	105,-- Euro

Dem aktiven Mitglied wird bei Eintritt in den Männerchor eine Mappe mit Notenmaterial sowie 1 Jacke mit Krawatte übergeben, die nach Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert und unverzüglich an den Verein zurückzugeben sind. Hinsichtlich des Notenmaterials und ggfs. weiterer Ausstattung (z. B. auf Vereinskosten oder durch Sponsoren angeschaffte Kleidung) gilt dies gleichfalls für den gemischten Chor Chornetto und den Kinderchor Heideküken. Sollten diese Sachen nicht zurückgegeben werden, wird eine dem Wert entsprechende Rechnung gestellt. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Eltern.

Für die Krawatten wird ein Umlagebetrag in Höhe von 5,00 € erhoben.

Jedes neue aktive Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein auf Verlangen kostenlos eine Vereinsnadel. Für jede weitere Vereinsnadel wird eine Umlage von 5,-- € erhoben.

Am 11.02.2003 wurde vom Vorstand ein Chorleitervertrag neu gefasst, der von beiden Seiten zu unterschreiben ist. Dieser Vertrag ist für den Vorstand und den jeweiligen Chorleiter bindend. Der Vertrag kann nur durch Kündigung oder Änderung aufgehoben werden. Kündigung und Änderungen bedürfen der Schriftform. Er dient als Arbeitsunterlage für den Vorstand und den jeweiligen Chorleiter.

§10

Vereinsaktivitäten sind grundsätzlich durch Verträge zu sichern, das heißt, bei Veranstaltungen, die vom Männerchor abgewickelt werden, ob es z. B. um Saalessen oder Musikbestellungen geht, werden die Verträge grundsätzlich vom Vorstand abgezeichnet.

§11

Sämtliche Jahresveranstaltungen sollen zur Mitgliederversammlung als Grobterminplanung feststehen.

§12

Unter den aktiven Mitgliedern des Vereines befinden sich auch Kinder und Jugendliche. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an den Umgang und die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen durch die verantwortlichen Spartenleiter und Chorleiter. Der Verein fördert die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch die musikalische Arbeit in Kinder- und Jugendchören. Z. Zt. besteht ein Kinderchor (Heideküken).

§13

Der Vorstand ist gemäß Ehrensatzung berechtigt, Ehrungen vorzunehmen. Die Ehrensatzung ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§14

Diese Geschäftsordnung ist die achte Änderung nach dem 01.08.1994 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Amelinghausen, *30.10.2006*


Holger Prange
1. Vorsitzender


Anja van Bocxlaer
2. Vorsitzende